

M. d. 23. Junij. 1702

1702
6/6
Großmächtigster, Allergrö-
digster König

N. 114

Euer Königlichem Majestet für Admini-
strirung des Justice Toferrordruckes und
vollmächttigen Königs Herrn Kayser sub de
dem auftragsweifen 28. Aprilis an und
abgelassen und den 19. May darvorn
und die fündene gelatumen gründliche
Befunden für allergroßmüthigen Folge haben
wir nicht unbedacht sein sollen pflichtig zu
halten zu weifen die Zeit und freifen
Herrn Gebatten Henrich Friedrichs und an
Herrn Raitmisters Conrad von Benckende
passirte Acta und zwar so weiff diejenige
zu über welche wir den 29. May 1696. grüßten
ent, und Befugten Friedrichs das beneficium
Revisionis zwar verfallen, allein neglectis
prostandis deseruet, ad vñ diejenige so

so "über einige Jahre" welche das Deutsche
Friedrichs des in abgünstigster Angelegenheit
und für König Maximilian von Bayern
1698. zur künftigen Befestigung
von dem competierenden Cliften abzugeben
samt remittiert hat und passirt sind, des
desiderat von dem gegen dem künftigen
Hofmann, St. Augustin zu überhanden
denn man hat nicht ohne eine zu dem
Fuder dinstelle verfahren, neydem die für
Hoy in der Voraussetzung, daß man nicht
unmögliches Friedrichs des von der
negativem beneficium divisionis deseri-
ret und verstanden nicht allein vor frier
Hofen sondern eine sein Contrapart
der Hauptmeister Conrad von Beckendorf
und zwar dieser Hofen vor 4. Jahren, fünf
einigen das Cliften so in der Hofen ge-
fassen, mit dem abgelaufen, so dabei
sein Einverständnis haben werden, Hofen eine
zu die Dritte gelangt werden, und die
dieser in dem Hofen ringfallenen
Krieges Ursache, da der bombardierung der
das die Cancellen in Paderborn transportiert
werden müßten, unter anderen Hofen
für einige Jahre, bestanden haben
und zu Hofen, Conradt eine dem Hofen
Hofen, werden die Hofen bekommen, alle
dortmit gefunden, daß nach die so genannt
übrige Hofen so dem 16. März 1698. zur
künftigen Befestigung zu und allen
gründlich remittiert werden, befristet
allein noch nicht erlaubt, sondern
die damalige Cliften, die dieselbe
vergraben, und nicht erlaubt sind
Teil Hofen, werden sind, Hofen werden

11
Lasset worden mit einem unbestimmten
Brieff und Befragung über dasjenige
so fassen greifen davon um unser Brüder
früh verstorbenen festen nachzusehen, was
ihnen über allen mit uns einander
gehabten Heutigkeiten gebrüchlichen Compro-
miss und Ausschnitt von einem von ihnen
beliebigen Compromissarien und gültigen man
was ungenügendem laudo vorgegangen
Seig. Kaiser Königs Majestet in demütig
Hochachtung dem 13. Augusti A. 1698.
in demselben, so daß es nicht über das
elien, und nach dem mit Kaiser Königs Majestet
allerhöchste Befehl demselben nicht
gut, wie über das selbe Bescheid nicht
wissen, wie wir uns in Überhandlung der
über selbe so genannte übrige haben alle
in prima et secunda Instanz papisten Acten
richtig zu verfahren haben, ob wir unbillig
zu fordern über dieselbe einen allfälligen
Räumen oder nur die Acten, so wir für alle
für die Zeit, und davon in obgelegten
und copirlich sub O. Lieben gefügten unter
Hänigen Brieff und Befragung rechtlich
den über das ungenügendem unbillig
nach, passirt sind, zu Kaiser Königs Majestet
allerhöchste Befehl demselben überfinden
sollen? Daher dem Kaiser Königs Majestet nicht
in ungenügendem was werden werden
daß wir demselben was werden hat nicht
für Räume zu fordern einen über Kaiser
Königs Majestet einen allerhöchste Decla-
ration, und Befehl so wohl darüber
als ein Brief dem obigen gefügten Brieff
sub O. wonilen demselben Kaiser Königs Majestet
nicht nach dem vorgegangen sein die
in allen triftigen demselben und
Brieff zu für den, und davon allen

beständig zu Tillyen laß, für den König
 darüber allergnädigt geruhen wollen, den
 gegen den nachher nachher 31. Augusti
 überhandlung des defiderierten Acten, gef
 terminum, auf demselben für den König Majestät die
 fundung des Acten, da so wohl der Kläger He
 richfriedrich selbst als auch der Contrapart
 und einige des freilich für alle diese großen
 dieses mit jeder abzugeben und in demselben alle
 Abhandlungen, ohne dieses, von dem für den
 den Compromiß und darvon nachfolgend lauden
 so zu setzen, ohne abzugeben sind, wenn alle
 die defiderierten Sachen, welche man sich die
 longium, daß dieses, wenn die für sich sein ab
 Schrift zu verfahren, daß dieses in demselben
 nicht fallenden, König ab zu setzen, und nach dem
 den in diesem mit jeder abzugeben, Legistrate
 vacance, nicht so bald wieder zu setzen, große
 einige mehr für Strauch, völlig wieder
 fassen gebracht, und geübt und mundlich
 werden können. Des solich der König
 Franz König Majestät zu allem Geheiß
 und Tugenden nachfolgend des gütlichen
 dieses fallend allergnädigt nachfol
 der, nachher sein

für den Königlichem Majestät

Riga d. 6. Junij
 1702.

Tillyen und beständig, den
 geforderten Untersuchungen
 Bürger, misten und laßt die
 Könige Haut Rega.

J. W. Bingen, Brockhausen, Thomas Vngersack,
 Caspar Meyer, G. Krennert, J. Leigman,
 Berber Ulrich, Linnich Ralau,
 Paul P.

1717 24. May 1698

Littera A.

Großmächtigster, Allergnädigster König

Königl. Majest. remitterer Ich, sein erffwählter
er Hill erwerbende Jomors Loch
als erffwählter. Stockholm d. 20. May. 1698.
Carolus.

Handwritten flourish or signature on the left margin.

er die Hofe eine gewisse Königlich Guede, und Allt-
gnädigst an C. C. Ralsz ergangen Hofl. Königl. Rescript,
daß sie auf die längste gegen d. 1. Junii mit ihrer Erblichung
unterkommen sollen; und demnach eine der Robulus Actorum von
erzogen worden, daß in terminis nicht gehörend meine Hofe
hochzuhan können, sage allertunthätigste beschließigen
Ank. Icham über, Allergnädigster König, wie ich
erwählig verweisen, sei der Hofe noch nicht definitive erkannt
gegenfeit selbst in Duplica darumb gehalten, und d. auch
Königl. Majest. gerichtl. Ordnung gemäß, und von beiden Seiten
bei C. C. Ralsz geschloßen worden, daß, daß es bloß eine auf ein
Ank. beuht; so verlangt an Ihre Königl. Majest. frucht mein Allt-
gnädigste beschließigen d. Hofe, die grüßer und C. C. Ralsz
Allergnädigst erzufluchen, daß sie gegen den erzufluchten Termin
nicht definitive erkannt, und den Robulum überstanden mögen, die
mit Ich selbst zu Ihre Königl. Majest. Allergnädigst, selbsten
nicht in der Hofe erweiter verfahren kann, weil ich sonst durch einen
Langwierigen Proceß, indem das Meinige in fremden Länder gehen
und selbst mit den andern Meinigen verfahren muß, grüßlich zu Hofe
er grüßlich werde. Ich will nur diese Hofe Königl. Guede, und allt-
gnädigste beschließigen Hofe beschloßen d. Hofe erzufluchen
Großmächtigster Allergnädigster König.
Ich: Königl. Majest.

Allertunthätigster Hofe
er und Allertunthätigster Hofe

Lit. B.

Den 25. May Anno 1895.

Herr Paul Brockhausen Bürgermeister und
p. A. Herrmann von Gese.

Herr Hermann Witte von Nordeck p. A. Herrmann von
Gese.

Erstlich des Herrmann von Gese
Herrn des Bürgermeister Johann Wolke wegen des
Herrn des Bürgermeister Johann Zimmermans respective
Herrn des Bauernmeisteren pariter des 21. Aprilis vorerwähnten
Jahres abgestattete Relation, und weil nachgefordert so wohl
Herrn Michael von Schultzen, als auch Herr Heinrich Fri-
drichs und Herr Conrad von Benckendorf als Richter
in der Sache des Herrn Dietrich Johann Zimmermans, Heil
wie sich selbst, Heil in Neustadt findet Herr des Hofes in
assistenten Herr Conrad Margwards, als vorerwähnten
Landes wegen des genannten unermündigen wider
gegenseitig schriftlich bezeugt, sind von C. G. Aden
Jungmann, nach Vertretung der Acten und des Herrn
Herrn des Bürgermeisteren Gese, und nach dem die Herrmann
Jungmann jüngster Interlocuts am 9. May produziert,
definitivlich aus demselben, und zwar

1. Deswegen die Rente, so Herr Michael von Schultzen
wegen des Ad 1874. bis 1897. von dem 1000 Rthl.
Grundbesitz, so der Herr des Bürgermeister in seinem
Briefe angeführt, pretendirt, weil Herr von
Schultzen, dass dem Herr des Bürgermeisteren
so fort anlangt bei Verfügung der des 1000 Rthl.
zum Grundbesitz, nebst dessen, oder dass der Herr
von Schultzen die Herrmann in nachher Zeit von
ausführt, und dass der Herr des Bürgermeister in
mora solvenda des Herrmann, nicht vorerwähnten;

im Brief S.

Und ob zwar der Hoff. H. Burgermeister in seinem
 Buch No 1074. verzeichnet, daß er dem Herrn
 v. Schultzen die Rentelung bewilligt, die von Schultzen
 dem Herrn Friedrich in dem Brauchjahr der 1000 Rthl.
 gleich zu werden setzt, so involviret selbst eine
 Gleichheit, nicht aber ausdrücklich einen terminum
 solutionis, d. h. die Renten gleichwohl erst nach dem
 Jahr, d. h. nach dem allgemeinen Brauch, daß der
 Brauchjahr ohne Rente conferiret werde, so daß man
 daß dieses ex conventione oder ex more consuetudinis
 gemaß nicht; Aes können so gehalten werden nach
 H. Michael von Schultzen die Renten in collatione debiti
 nicht mit Zugelassen werden.

2.
 fol. 120. und
 135.

Einmal der Hoff. H. Burgermeister in seinem Buch
 zum Teil, nach dem Hoff. H. Dietrich Johann Ein-
 mann conferiret, oder nicht conferiren setzt,
 verzeichnet, und aber dessen, daß er bei ihm mit
 dem und Gesinde Aes und freige Abrechnung von No
 1082. bis No 1093. gangen, nicht geordnet, sondern
 unter den Formaten, die er seinen, durch den Meist-
 erhand geschickter Zustand, daß er deshalb bei ihm
 dem Hoff. ein angesetzt nicht Aes können, beklagt,
 die meisten zu wissen, daß er ihm selbst nicht angesetzt,
 wollen, sondern, da sie ihren Handel in Compagnie
 als Vater und Sohn geschlossen, so auch von dem Kauf-
 Mann, so Hoff. von Schultzen nach dem Brauch der
 Hoff. H. Burgermeister ohne Rente gelassen, und nach
 gesamt seinem Schatz der Aes zum Brauchjahr
 an dem Hoff. H. mit angesetzt, und der Hoff. H.
 ob auch Zugelassen in seinem Buch verzeichnet, die
 die Rente seinem Hoff. H. gefallen, nach in dem
 die 100 Rthl. Abrechnung, so gewisse Vater
 und Sohn angesetzt, dessen geordnet worden
 als wird dieses so wohl, als auch, nach von Vater
 der Sohn d. h. d. h. und der Vater, wegen angesetzt

Wirtschaft, prätendirtes Conto von dem 1. August
von 1000 Rthl. vom Landeshof und Amtmann zu
Zeit, anstatt dessen, was die Eitelten gewosten, freud
gegen einander compensirt und gegeben.

3. Inwiefern die Verrichtung Goldes, so auf einem liegenden
Grundt liegen, ordinarié von dem Hauptdilling
abgezogen, und dem gutt gegeben werden, dantbey
auch aus dem Zwangsan den Garten gehoffenen Com,
missorialis Abzugleich vom 17. Februar d. 1047.
Dantlich zu wissen, das der Herrsch der Haupt auf
7000 Rthl. eine Besatzung der dantl fassenden
Verrichtung Goldes gesetzet, und ght. Friedrichs Hof,
Eitelten und ihrer Kinder, nach dem gesetzten
Fall, dloß von 7000 Rthl. das Haupt zu lösen, vor
besalten werden; als können dieselbe dem Haupt
über die 7000 Rthl. nicht angewendet, sondern; ma-
ßen der defektige ght so gehalten werden nach der
Zinnlichigkeit bekannt wird.

A. Inwiefern der Hoff. Hof. Legationsminister die 500 Rthl. so
fol: 135. so anlangt auf eine kurze Zeit des Friedrichs
geliefen, unbedenklich, Zufall seines Dantl nach
gefunden zum dantligen Collation in der Hofstadt
angewendet; als können ihm dantl alle seine
Conto angewendet werden.

B. Anlangend die prätendirt advance aus dem gefaltten
Compagnie Handel von d. 1040. bis 1047. an der so
pag: 135. wohl aus der Hoff. Hof. Legationsminister Dantl, als dem
Hofen, seiner Herrn dantligen Eitelten d. 1040. im
Januario übergebene Abrechnung, dantlich zu wissen,
das er mit denselben dantl in Compagnie nicht
haben wollen; sondern, was ihn demalß zugestom-
men, nichtig angewendet und abgetragen, nicht auch
gefunden à parte der Hof. dantligen, eigene Handlung
und dantligen, Hof zum besten und nicht ohne eigene
Conto zu dantl gebracht, die Abrechnungen und Hof
Handlung und die dantl dantligen der dantligen,
vonderlich dantligen, und mit seiner eigenen Hand

#

Handlung nicht vornehmlich; Jedem und Jedem,
des Leibes absterben nicht Compagnons die Societät
gehaben werden, und hinter in derselben, wieder fünf
Jahren, Zinsabgaben, gehalten werden können. Also
dann je gehalten diesen nach, wieder die fünf mittlere,
nach der Unmündige die Advance, so nach der Handlung
nach ihrer respective Off. Mannst und Wortst (oder,
dem Off. H. Bürgermeister Zinsgebühren, sein ansehnlich,
zu diesem absterben Wortst nicht geben; sondern, ob
deser billig im Voraus, dann dem Off. H. Bürger-
meister unwillig succedierenden geben allein.

B. Ob der Unmündige über fünfzigsten fester Benken,
dort mehr an Hoff, als die andern anfangen, und
deshalb den Uberschuss anstehen, feldig ist, sind
sich die Formierung der willigen Erhaltung Gottes und
arbitr. und desdenn nicht dem andern gleich und
gleich werden müssen.

C. Betreffende die 400 Rthl. so von Alt. Friedrichs, Land der
Off. H. Bürgermeister, auch wegen der in vorigen Offiz.
meistere Holland zusammen geschickte Holzverkauf, zum
Collation probandus werden; wobei der Off. H. Bürger-
meister selbst in seinem Buch steht, daß er in
große so viel zusammen anwende, und sich im übrigen
auf die factus Aufsumme beziehe, und aber auch derselben
den nicht eigentlich müssen und befinden werden kann,
auch auf die factus Aufsumme, so der Off. H. Bürger-
meister in dem Buchen Offiz. gefalt, an welches, und was
auch gegangen, Zuberufen ist, indem der Factor
aller auf Alt. Friedrichs Hofman, der eine viel
größere factus Holzverkauf, als der Off. H. Bürger-
meister in dem Buchen Offiz. gefalt, allein rings
hüft; also wird bei solcher Ungewissheit ex aequo
et bono die Summa, jeder Off. H. Bürgermeister
unabhängiger Aufsumme geben, und Alt. Friedrichs
in der Aufsumme vom 28. Aprilis d. 1644. Zugeschrieben
von, auf 203. Rthl. 28. Sch. geschick, so, daß eine 50. Rthl.
so der Off. H. Bürgermeister in seinem Buche d. 1644.

umfangen zu haben geglaubt, dessen übrige die übrige
150 Rth. so als gegoltes ungeachtet, nicht weiter
weiter geneigt worden, insbesondere unter, und
let: Friedrichs nach 213 von 28. v. l. zu Conferiren
sehr sein soll.

8. Wiewohl der vstl. H. Kanzlermeister ausdrücklich in seine
letzte Briefe ginge, nach welchem vstl. Briefe gegoltes
set, und nicht zum collation gezogen werden sollte,
specificirt, und die Zeit, bis d. 12. Octob. 1081. determinirt,
laut welchem ihm das vorhergehende nicht ungenügend
not werden sollte, jedoch nachher findet er nicht ohne
250 Rth. sondern nach 300 Rth. zu seiner Genugthuung
gegeben, und in der Linie aufgehoben; also dass der
diese 550 Rth. davon andere Mittel von dem Unvorne
sogar in der Theilung conferirt werden.

9. Die 600 Rth. so vorhin Cameralisches Recht
am 7. Febr. d. 1087. wegen der abgethanen, Kästern
Kriegs, dessen Friedrichs Golbstein, zugelassen werden,
unter, dasselbe, von dem die Unvorne, ist
sowohl weggelassen, und die Transaction zu
tunlich werden.

10. Nach dem Friedrichs vorgewinnenes Recht, so dem
vstl. H. Kanzlermeister demselben, so nach welchem
Gode gegoltes, von let: Beckendorf, als welchem
die letzteren im vorgewinnenen Inhaber allein ungenügend
haben soll, präbendirt, und d. 12. Octob. die avancirte
anung von ihm, jedoch, auch der Kampfe mit sich selbst
gezogen, als soll für darüber mit gezogen, und also dem
die diese unter ihnen, weder welchem abgethan werden.
Letztlich sollen alle anfängliche formalien, so die haben
einander in Schriftens gebraucht, und sie sich billig in
respect ihrer vstl. H. Kaiser, und dessen, unthunlich sollen,
zum Aufhebung guter dem Gesetz et officio cassirt
werden, und die besonders gegen einander exiter zu
verfahren, somit vollständig gemacht sein. D. d. 12.

let: Heinrich Friedrichs und let: Caspar von Beckendorf
balden von Obigen Urtheil Copiam.
So nachgezogen werden.

Lit. C.

In Appellation Daisen gegen Heinrich Friedrichs Appel-
 lanten an einen, gegen und wieder gegen Conrad von
 Benkenhoff, als ob soll. Dietrich Johann Zimmer-
 mans Mittheilungen in druffe, und durch Brief Befehl Marx
 Schwarz, Appellaten an andern Theil, et vice versa, wird
 von J. G. Raab, auch die Uebung wieder d. Kaufmännlichkeit
 und des Kaufmännlichen Buchhaltung. Dordmann Johann Wolffs-
 magen römischer Kaufmann als soll. H. Dringemisterei Johann
 Zimmermans respective J. G. Raab, freitigen puncten
 erbetene Relation, den 25. May. in unterzeichneten puncten
 als, erbeten, und den 31. Junii obs. declarirten, durch
 ringebrochte Gravamina, wie auch auf die, Kaufmann besichtiget,
 gegen Heinrich Friedrichs und den J. Dringemisterei Conrad
 Marquardt. als ob soll. Dietrich Johann Zimmermans römischer
 Kaufmann, durch Raab, Raab, Kaufmann, beiläufig gesandte
 Schwestern, nach eingeleiteter Herstellung der passierten Acten,
 durch genaue perclusurierung entschuldigen soll. H.
 Dringemisterei Druffe, und schließlich beendeten Theil,
 in dieser Erwägung der Daisen Umstände für Raab
 voband.

Das bei J. G. Kaufmännlichkeit in obenmeldeten
 Acten auch durch daselbst eingeleiteter, Gründe
 und rationibus nach gesetzlich, und declarirten,
 über, aber darunter appellirten worden,
 Gehalt demselben Kaufmann, somit beschi-
 tigt werden, durch Dringehalt, das wieder nach
 dem 10ten punct der Kauf Owerewitz auch
 gesandten werden soll, und über daselbe auch nicht
 zu stellen ist, der effect, solches punct bis zu des-
 sen Gegenwart ungeschädlich bleiben muß.
 Also ganz die bei J. Dringemisterei Conrad
 Marquardt, als soll. Dietrich Johann Zimmermans

unvergläplicher Pöfner Dachtgen. d. d. 25. Septemb.
1645. eingezogene Antwort. Schrift über einige
Silber und Gold perfelen befindliche Specification
und dergleichen, müßten besagte perfelen bei verdachten
H. Marquart weiter, und in so lange, bis der
Obriisen Bueffalter nach Auldring f. d. Obriisen ge-
wilt declarations Befinde vom 3. Junii 1645.
den Ort der Verfassung wird Formiret haben, wenn
siegel in Vernehmung bleiben. N. D. D. D. Publi-
catum d. 29. May. 1646.

L. D.

Den 3. Septembris Anno 1646.

Herr Paul Brockhaufer Obriisen Bueffalter
und p. f. Obriisen Bueffalter.

Herr Hermann Wite von Nordeck Obriisen Bueffalter
und p. f. Obriisen Bueffalter

Die Herr Landtruyt Michael von Schultzen, Herr Hin-
rich Friedrichs, und Herr Conrad von Benckendorf wolt
dem Obriisen Bueffalter, Dorkmann, Johann Wolff, von
Graunß verfahren, und durch diesen referiren lassen,
wobey d. d. f. d. Graunß d. 29. Augusti. a. c. 1646.
lassen anweisung nach, einige einander einander habenden
und von Formierung der Obriisen Dichtigkeit referirten
Lüste wegen, sich außer Graunßlich verfahren, Herr Fried-
richs Obriisen project beigefügt 8. parthe, oben, und
dann 9. die von H. von Schultzen und Friedrichs ab, 3

als Beantzug pretendirte 2000 Rth. 2. Sie von Herrn
Friedrichs als Begründung und anderer Umkosten dem
Königreich debitirte 67 Rth. 11 fl. 13. Hoff. Oltmann
Dietrich Zimmermans Schuld von 200 Rth. 4. Sie von
Friedrichs wegen Genuß gefordert 246. Rth. 58 fl.
5. Sie, wegen des Hofes Owerwitz gefordert 300 Rth.
mit auch Friedrichs Hofkosten, woraus 600 Rth.
stehen die f. f. Gränze stantem Cognition vestrum,
submittendo.

Bezug.

Es ist, was in der 15ten ff. Anweisung
Zimmermans Bezahlung zu formirten, Stabs
wegen, von Hofmann Johann Wolff, als
einigen Bezahlung projectirt, und von Herrn
Herrich Friedrichs darüber vingebracht, zu
sich diesen und dessen Herrsch von Beutendorf
darüber controvertirt, und von dem Hofe
halten weiter darüber vingebracht worden,
wird von f. f. Anweisung, nachdem die
Fakten der übrigen Punkte, wegen obigen
relation noch, sich, was, über die obige
officierte Punkte, hervor, und zwar:

Was zum 1. In diesem Anweisung die
von Herrn von Schulzen und Herrn Friedrichs
als Beantzug desiderirte 2000 Rth. und
daran im andern Punkte der den 25. May
Anno 1695. publicirte, Urtheil dieses
Gränze aufhalten, Anweisung, was zum
dem Oberen die, jedes seiner vorgelegten
ten Mit. haben, dergleichen zu bewillende 1000
Rth. nicht zuzulassen, von der Massa dividenda

vidogzuyun, und das übrige alsdann in partes
equales unter die vertheilt werden. Anlangend
Gdo. die von Hsh. Friedrichs vlt. begehrt und
irrdor. Kosten verordnete 20 Rth. 41. fl. so ist selbi-
ge, auch die haben der Cassa. Onto wegen auch
keine Summe nicht wenig sind, deshalb eine
richtige Specification verzugeben schuldig, bis dahin
dann diese Coste immer außer Acht zu sein.
Dah. 3. Die, Hoff. Altkammern Friedrich Zimmer-
mans schuldliche haben angeforderte 200 Rth. betrift,
so müssen dieselbe, die die haben deshalb die erforder-
liche Anstalt getroffen, von dem, was im Beru-
fung immer zu halten, separat und beibehalten
werden. 4. Die von Hsh. Friedrichs im Credit
verpflichtete 240 Rth. 58 fl. können von dem Schuldner,
wails die schuldliche haben beibehalten der geringste Betrag
benutzt, den Gang unter sich zu einem gewissen Punkt
gefühlt, und als wieder dem Herren, nach dessen
Beachtung, in dessen Fortschritt beizugehen werden
den dem, die Formierung der Etats nicht abändert
werden. Und wails 5. Die von Hsh. Friedrichs von
dem Oodrewicz präterierte 300 Rth., auch auch die
sinnliche Leibes, beim Mord, wegen Abhaltung
jeder Weise durch die verordnete 200 Rth. zu dem alle
gemeinen Zweckpunkt Etats nicht gefürt, so müssen
deshalb beim obangezogenen Urteil sein Stand,
den haben. Die übrige von Hsh. Friedrichs sein
man project anvertr. 8. Punkt, concernierend,
wails sie still in obigen Punkte, beibehalten
stills zum General Etats der Zweckpunkt nicht gefürt
von, als können auch dieselbe von diesem alle
nicht abändert werden, sondern, es wird der Schuld-
halter den Etats diesem nach geschicklich zu sein
müssen, müssen.

Vie Punkte waren gegeneinander, und halten Copiam.
De Gher nachgegeben.

Die Dreyermeister und eigentlicher Landbesitzer sind mit sich
um Fortbestehen der Güter, auch nachmaligen summarischen
Veräußerung der Güter, übergeben, freitig, pact, in vorerwähnter
Güterveräußerung, und wann vorerwähnten und überlegt,
sind mit dem andern wohlbedachtlich conferirt, und jedweden
mindestlich nach vorgenanntem Bestimmung, in völlige Verfügung gegeben,
und selbst auch anleitung der Dreyer, auch Kauf und billigkeit, falls
gundel Arbitrium ausgesprochen worden. Ad hoc Ego die von
Herrn Friedrichs nach sein aufseil von Herr Dietrich Johann Tim
mermans haben stehende Kopsfelder = Dreyung = Dreyer
Kops = und Dreyer Jante, und die Dreyer a parte des Unmün
digen, so wohl gelehrt, als im Urtheil abtendert, und benant
Jegen präbenfiones von Brautpfalz, Dreyer von 1000 Rthl. von
gundelers Handlung und dreyer schiff betriefft, all dismahl, abge
Herr Friedrichs mit der im Urtheil aufhalten Compensation
müß zu gunden sein wollen, sondern noch immer desiderirt,
daß der Quabe wegen seiner Vater, ganz ohne Kops und Dreyung
stundt aufseil conferirt, müße, demnach dieser Bestendert der
causae präbenfiones, daß sein Urtheil sein Herr Dietrich wegen
denen übrigen Dreyer haben, dreyer gemäß, müße von Brautpfalz
gleich gekaufet, und ihm ebenfalls, zuverfallen, da zu Dreyer
Herr und Dreyer, wie die Dreyer gegeben, sondern noch seine
Dreyer sein selber bezeuget hat, wenigstens die 1000 Rthl. Dreyer
gleich zuverfallen werden, und selbst auch selbst müße, als defunctus
müße allein gültig sein, wenn es geschehen, daß sein Urtheil
Herr, und dem in seine Handlung sich dreyer stetig erweisen
sundern, und darüber, die Herr Dietrichmeister in seinem Urtheil
müße vorerwähnten, daß sein Urtheil seinen Brautpfalz gegeben,
wobei denen Dreyer, dem müße gleich gekaufet werden selbst,
wielmehr aus dem Urtheil, da zu ihm seiner eigentlicher Dreyer vor
und darüber bezeuget, daß er müße aufseil an ihm erweisen sein,
von, zu gunden, daß er müße wenigstens Herr dem Dreyer im
Brautpfalz gleich gekaufet, gemittelt gemacht; über obiges aber
noch die Dreyer bescheidlich als Herr Herr Landthogt von Schul.
Herr Dreyer und Abestatum, auch über der Nebarius Heppen
im solennes Instrumentum ausgesprochen, sub dato d. 29. August
Anno 1646. davon unter anderen folgende werte enthalten,
Ebenfalls Herr Dietrichmeister Zimmermann ist bey unserer
Arbeit, Eren und glauben, willig, daß er seinen Urtheil in
seinem Gunde und Dreyung erweisen, ohne seine Kops und

2
Königreich, solange die Leibe, geben, und Sie bis an sein J. J. die
genüßliche Hände in allen ihren thaten, welche, damit sich, wenn die
den größten zu verfahren wäre, sein Handel und Geschäft
durch diese Gesellschaft und unterhalten werden müßte. ² ² ² ² ²
H. Referent, eine weitere verordneten seinen Dienstverpflichten
solich zu loben, und deswegen diese Condition nicht an sich
übernehmen zugestanden worden, ist H. Referent seiner
Inselben nicht zu loben, sondern sich absetzen, wenn er
sich, das bei Vermeidung der vorigen Subsistence sein
von dem Herr Dietrich Johann Zimmermann durch den Brautpater,
von H. Referent ihm angetragen, sich stabilis, und von
an und sind H. Natural Grundel maintainiro, also, das
mit so als glücklich war sich selbst wohl loben könnte, ² ² ² ² ²
da diese Aussage in allem der Kaufordgemäßig, ² ² ² ² ²
von Ansehen, so was ich Gott stellen sollte, ² ² ² ² ²
der Christianenmeister Carlmann Johann Wolf attestiert,
das H. von Schultzen sich dessen und aller seinen
Conditionen gleichfalls d. 14. Septembris 1793. in Gegenwart
der hohen, H. Raths, Rammels und der Ruffalters glücklich
begeben, und selbst, an sich gegeben, den Namen gegeben,
gleich die der Christianen Meister Samuell auch unterschrieben, und
das gezeichnete vorgezeichnet hat. ² ² ² ² ²
Denn sind an
Kauf und billig zu geben, das, weil nach obangelegten
einen attestate die Offiziere auch die vorige Kopf und Kopf
nicht hunderts und geschlossen werden, keine Kopfgelehrte
mit Kopf können, pretendirt werden, sondern das Frage
von der Mündigen sind H. Naturalen, gleich seiner
Kauf, Offizieren an Brautpater 1000 Rth. ohne Interesse
auszusetzen, die dann selbst den andern 200 Rth. Braut
pater von der Masse dividenda vorübergeben oder confectio
red werden; Gleichwohl zu diese völliger heimlicher
migung und glücklichster Einlegung aller heimlicher
Compromittirten, Partei, wird auch gewisse Personen
den Namen nicht unterschrieben, wegen seiner H. Raths
genossener, voriger, Besetzung und Kopf, dem Herr Friedrich
über seinen eigenen Mittel, in allen 500 Rth. zu vergrößern
von 2. Punctpunkt betroffen, in nachfolgendem Herr Friedrich
die Confectio des völligen, Genus, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
7000 Rth. ohne einige Secourabien, der davon laßten

Wissung Goldes fordert, so stellt selbst Besorgen der Billigkeit zu
wieder, jedoch (1.) die allgemeine Genehmigung mit sich bringt,
daß die Wissung Goldes, so auf liegenden Grund, fortsetzt, von
der Remise der Kaufbilligkeit abgezogen, und demnach gut
gehalten werden. (2.) In dem compromissartigen Vergleich vom
7. Februar 1694. der Herrsch. des Kaufs, ihre Forderung der Wissung
Goldes /: erfüllt aber falls gehalten müßte,
wenn auch die allgemeine Genehmigung, selbige dekurrierung
in einer Consideration hätte kommen sollen: / auf 7000 Rthl. von
wichtiges werden, wie selbst der Herr Landvogt von Dilsch, und Herr
Einnahmeform Board Margward, als die bey gedachten Vergleich
nicht zugegen gewesen, mündlich auf ihre gewissen bekräftigt für
ben; (3.) Stillen aber, vermöge vorerwähnten Vergleichs, für die Hälfte
Haupt, als Herr Friedrichs alleine 500 Rthl. mehr, als die 7000 Rthl.
des Kaufs wegen anzuzahlen: All solches auch werden für die
solcher Wissung Goldes, die ausschließlich mit dem Kauf hatte,
wenn den 7000 Rthl. der Kaufbilligkeit dekurriert und angesetzt.
Anlangend der 3. Punctum, wenn die Interessen von denen in
des 1674. dem Herr Friedrichs zusammen soll Herr Dreyer zu weiter
gleichsam 500 Rthl. gehalten werden, so würde zwar die Bil-
ligkeit gemessen, daß von einem anderen wird selber
Capitals, welche in so vielen Jahren nicht restituirt werden,
die Constitutionmäßigen Werta conferirt werden, demnach
aber, weil der Herr Dreyer am 12. August 1685. in
seinem Briefe eigenhändig geschrieben, daß ihm solche 500 Rthl.
auf seine Subportion, unter dem Namen Renten, bleiben sol-
len, so wird hiemit erklärt und geschrieben, daß Herr Fried-
richs deshalb keine Interessen conferiren dürfte.
Nachdem dem Unmündigen nicht von dem Avance der Com-
pagnie Handel von des 1690 bis 1692. exclusive stand zugehen
gibt werden, jedoch, wie auch dem Dreyer zugehörig, daß der Herr
Dreyermeister mit seiner Frau Dreyer zu Fortsetzung sich völlig, die
Compagnie betreffend, versprochen, und sie wieder gewinnen wollen,
wird abstrahieren des Dreyer, da sie auch wollen, was Eingehung der
Compagnie, die Handlung alleine gefahr, in Compagnie zu setzen.
bleiben, nicht gehalten werden können, um so mehr selbst bey
Abgabe der 7000 Rthl. eigenhändig zur Motive versprochen und
notwendig, daß er es ihm müßte, jedoch so ganz ohne Gehalt
des seine Waisen einzusetzen, und in gute Dilligkeit bringen wolle,

Hiermit bleibt als Johann Franz billig in Darmstadt, und
fürstlich darmstadt, dem hochst. H. Erbprinzen vormalig
succedirenden gesandten haben.

Darmstadt am 5. Febr. bey der nimmlich belibten, Eheilung der fünf
Jahre Gesandten haben, und den die, von dritten des Knechts,
anfangens Lantzög ihm nicht löst, also der ubrige Lantzög sein
mittels, insofern die bey den Actis vorhandenen Athesabi der H.
Rathsverwandten von Schulzen und Margward, weil der
Lantzög vom 22. September d. c. wofürlich ä 10² Rthl. v. ungo.
vermuth werden.

Ob die provener aus der Zahlung der in No. 1014. in zumeigen
Lantzög verpflanz, und in Holland durch H. Noirob verkauffen
Geldes belangend, wird billig decretirt, daß selb. Friedrichs gesaltes
für, die 203. Rthl. der nach abzug der davor gezahlten 50 Rthl.
die 213 Rthl. wof. auszuh. für die 7 S. der Unschuld vom 25. May.
1845. ex aqvo et bono condemniret, zu conferiren, und zumeigen
in Betracht der in selbter Sentence allegirten, raisons, weil auch im
verhandelt, weil der H. Oberstammvogt der Rhens, und der H. Quar.
dierst. Berens, dann von F. v. Mallef. durch die davor begritene zum
unterzeichnung und gütlicher Einlegung übergeben worden, wofür
der gütliche Vergleich nicht erfolget, relatirt haben, daß, so weil sie
bey dieser ungenügenden Zahlung, da aeltere Geld verpflanzet werden,
veranschmetzen und gütlicher Einlegung, selb. Friedrichs noch wohl ein
unserer ungenügenden Einlegung, demnach ministert davor halten, daß
die die gemachte 213 Rthl. wof. zu conferiren, verbindend für, der
am nach fünf denck, daß selb. ungenügende Geldes von der Zeit
des Verkaufes schenken Geldes an, in mehr als 20. Jahren schwerer
Interessen genügt, so kann nicht anders, dann die Conferirung der
213 Rthl. wof. wie ausgedacht, wie wohl verhandelt werden.

Eulenzande zum die 250 Rthl. und 300 Rthl. wof. so, daß der unter
minidige conferire, bezuset wird, so ist zumeigen diese punct nicht
wahrig strapaleux, auszusetzen und dem Lantzög der hochst. H. H.
Lantzög keine unvorsichtige Entschädigung daffall man genommen
worden, demnach, weil daff. von Benckendorff nicht verantwortlich
müssen können, daß die 300 Rthl. von Anno 1844. den 12. Octobris
gegeben werden, oder die 250 Rthl. darin begriffen sein sollen,
so müssen von dritten des Knechts, die gesuchte 550 Rthl. dem gen.
zum Verkauf zum besten, conferirt werden.

Zu: Wie in Compromissorialienz No. 94. In 7. Februaru unse-
richtete, obgleich, von dert, der Unmündigkeit der Kaiser durch seine
bei ausschlagend 600 Rth. müssen dem feld: Friedrichs neue freier
Kriegführung angesetzt werden.

Anfang der Krieg von dem feld: Friedrichs dem Kaiser Owerewitz
im Anfang 94. ausschlagend, 300 Rth. und der von feld des Kaiser
feld in großer dertem Interessen sowohl, als der in selber dertem
Jahren bis unsere, und dertem dertem ausschlagend, dertem 200
ausschlagend AVANCES, werden; in dertem in selber dertem dertem
man der dertem nicht nur dertem, dertem keine dertem dertem
titel an ausschlagend dertem dertem, dertem ausschlagend dertem
in dertem dertem, dertem dertem, dertem dertem, und dertem
dertem dertem, dem feld: Friedrichs in selber dertem dertem
Zusammen 180 Rth. ausschlagend, dertem dertem, dertem dertem, dertem
dem Capital der 300. Rth. und als ausschlagend 540. Rth. in selber
fanden dertem 1097. und dertem dertem dertem dertem, dertem
der Owerewitz zur ausschlagend dertem, und dertem dertem dertem
dertem dertem in dem Compagnie dertem mit dertem Owerewitz, dertem
H. von Schulzen sein dertem dertem, dertem dertem und dertem
dertem dertem, von dertem in selber dertem dertem dertem
nicht dertem nicht dertem dertem, auf $\frac{1}{3}$ dertem, dertem
im dertem auf $\frac{1}{3}$ dertem, und auf $\frac{1}{3}$ dertem dertem
ausschlagend ausschlagend dertem.

Artikel 10: Wie von dem feld: Friedrichs von dertem und dertem
Konten mit dertem dertem 71. dertem, dertem dem feld:
Friedrichs dertem eine dertem ausschlagend, in dem feld:
von Schulzen mit dertem, und dertem nicht dertem
Zusammen dertem dertem, dertem dertem dertem dertem
dertem selber dertem, als dertem 71. dertem dem feld: Friedrichs
Zusammen; dertem dertem dertem dertem dertem
dem, dertem dertem v. dertem noch dertem dertem
ausschlagend, und dertem dertem dertem dertem
als in dem dertem dertem dertem, und dertem, dertem
187 dertem dertem dertem dertem, und dertem dertem, dertem
dertem keine dertem dertem dertem dertem dertem
dertem, dertem dertem dertem dertem dertem dertem
dertem, dertem dertem dertem dertem dertem dertem, dertem
dertem dertem, dertem dertem dertem dertem dertem, dertem dertem
dertem dertem dertem dertem dertem, dertem dertem dertem
dertem dertem dertem dertem dertem, dertem dertem dertem

ganzes oder ausgezogen werden können, die Steuern, welche
nach dieser Angabe das übrige Geld für notwendig werden,
und wenn die mit Unterschrift die 7. d. d. dem kgl. Friedrichs
Stamm, als nicht ihm selbst Gemacht generalis zugewiesen werden.

14. Die Forderung der Zimmermannen haben von 200 Rthl. Capital
gefordert nicht zu diesem Zweck, insbesondere, da weil die Forderung
des kgl. St. Landgerichtes nicht richtig darüber liegen; als
wenn diese Forderung billig übergegangen, und ad ex comple-
tens, da es noch möglich ist, nicht in dem bekannten
Jahre 12. das Ganze nicht Appertinentien, und das à parte
des Friedrichs davon deficierte Inventarium angeordnet, muss
es diese Forderung begeben, den 7. Februarii 1787. darüber verfahren
den Vergleich abzuschließen, und ein Inventarium richtig
sein, wenn alles, was nicht und Vergeßlich ist, der Forderung von
Geldern, und das Ganze und Appertinentien in gutem Stand und
ohne Confiscation werden.

15. Die 420 Rthl. f. von dem kgl. Friedrichs das 1/3 pretendirt,
insgesamt 140 Rthl., indem es vertritt, dass die Anwartschaft
nicht nicht probirt ist; dass diese seinem kgl. Vater geschenkt
worden; und demnach, welches auch der kgl. St. Landgerichtes diese
zu wissen, dass, wie der kgl. Herr Johann Zimmermann
von No. 87. den 12. Octobris angefangen, ihm nicht zugewiesen
werden sollen, diese 420 Rthl. über von No. 1087. ihm gegeben worden
sein; er kann wieder der kgl. St. Landgerichtes willig, und
Disposition, des Friedrichs nicht pretendirt, dass selbige Con-
fiscation werden sollen.

16. Das Frantz und St. Friedrichs pretendirt, dass insome-
nit von Anwartschaft der Anwartschaft die à tempore des No. 87
gleich an gewisse Leute und Einkünfte der Geistlichen und
Landwirthschaft Confiscation, oder wenigstens ihm anstammender
Portion mit Interessen zugewiesen werden, dass nicht verabschiedet,
dass, nachdem man vom Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser Kaiser
Friedrichs noch würde ex massa hereditatis generali, seine Forderung
Portion sollte gelassen, darüber auch an denen, in der Einmündung
ihm unter liegenden Honorarii Geldern sein Anteil nicht nicht
als soll ihm während seine Forderung nicht nicht 250 Rthl. in
Zinsen und was alles natürlich angeordnet werden.

17. Die übrigen Anwartschaften und Gegenpretensionen, welche

welche in Actis Annon befindlich, hier oben nicht mit verzeichnet sind,
sind nach dem beidseitigen Vertrag dem Compromittenten ihrer eigenen
gethanen Eintrage, und der billigtsten Abwägung nach, obge-
hen und gegeben.

Das nun noch wird 10. Jun fest: Friedrichs, insollt vorerzogen
sunder Punkten baar anstehenden ist, soll ihm nach dem Publi-
cation dieser Laudi ein, binnen 6. Wochen vorgelegt werden.

Billiglich, weislich beyden Seiten, in diesem Laudo et. al, billig
zugehört, billig abgenommen werden, die auch von beyden Seiten
nicht ihre nachsichtliche Ursachen, ihren Process in diesen Punkten
wieder einander vorgebracht haben; als ist kein Theil bezeugt,
wegen dieses Processes hindern dem andern einige Opponen zu stellen
bedürftig, vielmehr werden selbige auch durch Complectus. Ge-
schafft Riga den 30. Decembris. Anno 1698.

Johann von Leuborn

(L.S.)

Caspar Meyer

(L.S.)

Claus Medau

(L.S.)

Ernst Metzger

(L.S.)

Copia.

D

von Smächtiger allerhöchster
König.

D

in dem hiesigen Königl. Majest. allergnädigsten Befehl nach
 nachtragelichem 50. März zu Folge, wider den 5. May darauff
 in dem unterthänigsten Gesuchung, worinnen und auch nach
 Aufsatz in dem hiesigen Königl. Friedrichs, in dem hiesigen
 die in dem Revisions Buch wieder hiesig: Conrad von Berken
 Dorf in dem obenstehenden hiesigen Landes, die Acta zur
 sequirung des in dem hiesigen den 29. May 1648. publicirt
 Urtheil gestanden und erhaltenen Beneficii Revisionis in
 exterritorum Rannan, gesondtlich abgeben lassen, so dem
 einige dierigen hiesigen Beamten hiesig: Friedrichs, in dem
 hiesigen Königl. Majest. In dem hiesigen den 4. May darauff
 besagt allergnädigsten in dem hiesigen Replik 20. ejusd.
 verhalten allergnädigsten Replik, dass das einige, nach dem
 in dem obenstehenden Urtheil, in dem hiesigen Replik
 nach dem Competierenden Richte, vorstellig abgeben worden
 sein, sub Libera et. producirt, mit angefangen, bey
 dem, dass hiesigen in dem hiesigen hiesigen. Ob man
 in dem hiesigen zur Bezeugung in dem hiesigen gesondtlich
 abgeben, und so bald es möglich gewesen, die bey dem, in dem
 das so genannte in dem hiesigen hiesigen Acta zum Land
 kommen, und darauf abgeben, so haben hiesig
 nach nicht da in dem hiesigen hiesigen, in dem hiesigen
 das in dem hiesigen hiesigen, so hiesig: Heinrich Friedrichs in
 dem hiesigen obenstehenden in dem hiesigen Replik
 hiesig oben hiesig Königl. Majest. in dem hiesigen hiesigen
 in dem hiesigen hiesigen hiesigen, und das allergnädigste
 das in dem hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 hiesig Königl. Majest. in dem hiesigen hiesigen hiesigen
 dass, nach dem in dem hiesigen Friedrichs nach dem hiesigen

Urtheil sub Lit. C. das beneficium Revisionis erhalten, von
selber bey uns annehmung geschehen, das auch dahin bevollet
committiret werden sollte, und Formirung eines Obabs in de
nem puncten, in welchem sie sind Contraparten einig waren, in
so lange, bis ihre Königl. Majestät in der an diesem von dem
Unterthänigst devolirten Revision die gewaltsamst tollent
haben würden, ad interim zuverfügen, von auch darin ge
fugt worden; so sind aber die Partien einander nicht ohne in
einigen Heil in der Urtheilung vom 25. May. 1695. sub
Lit. D. verfahren, und von uns sub Lit. C. bestätigten
Urtheil, und zwar definitive, und nicht interlocutorie, wie
Herr Friedrichs wider den künftigen Inhalt der Rubric bewilde
ten Urtheil, vorgegeben, durch obgenannten Heil von
dem Herr Friedrichs Junger vortz genommen, München Freitag
den 3. Septembris 1696. über dieselbe sub Lit. D. verfahren, und
aber auch das Urtheil gravirt zu sein, etiam nicht, und als wie
verfa von uns appellirt, die die dem für Gravamina von
den einander begehrt, und angefordert; Konstant über die
Bezug genommen, und eine Relation dumm stellen, haben
die der weltlich angeordnet, die stehende Partien zuverfügen
zur Bestimmung der Güte, an gewisse Commissarien aus anse
nem Mittel, von ansetzen über ein, von mit dem obgenannt
vom 4. Novembris befestet, 1696. Insofern zu verfahren
welche Commissarien von auch die Partien, von die Remises
Korrespondenzen, allein ansetzender tractaten ansehnend,
jedoch eine andere Vorbereitung und Gutbefinden, desin ansehnend,
das die den 1. Decembris selbigen Insofern ein Compromiss sub
Lit. C. gezeichnet, und darin alle ihre forwende, und so wohl
als auch bey uns einmüthig durchgängig, durch, enthalten drei
Hundert, Hundert von dem, wobei davon von uns von der
den Commissarien, selbst verordnet, guter Maimts und Mit
Commissarien einmüthig Gutbefinden, unter poenaler renun
cierung aller beneficium, insonderheit der Reduction, untergeben,
und das die Compromissarii den 30. Decemb: Insofern von uns
sonder des Laudam sub Lit. F. publicirt, selbigen in rem
judicatum gezogen, so, das Herr Friedrichs wider

Hand mit woyen fremde, wofür die 6. Februarii 1697. vor
sintem sinte Mittheilung, als der Kaiser Herrschaft Michel von
Schulzen etc. von der Kaiserin Margaretha Sibilla, Königin, und aus
dem Laudo, als verbius, der den Compromiss nicht mit, geschick
nicht ansetzen, wollen, denselben beständig in herren, und ein
gerade, das er rem judicatum, der Compromissarien geschick
etich Laudem minime, von sich hätte, mit der untlischen litten
das demnach der Etat und Erteilung Gedult freigesetzt, für
nicht werden möchte; und auch, hingegen, d. h. Conrad von
Bentkendorf als Compromittent, das zu zu ansetzen, d. h. dem
er, ob es, ratione seines unermindigen, Bischof, d. h. dem
Laudo, sein Ländchen, geben könnte, oder nicht, sich anzuheben
sich der Kaiserin Margaretha Sibilla, Königin, und dem Kaiser
Karl, der eine dem unglückseligen vertrieben und einander bere
tet, allein, den untlischen, d. h. dem, und zwar
in dem anzuheben, ob nicht, in der, d. h. dem, d. h. dem
Herrschaft Michel von Schulzen, das zu zu mit Liebe gegen der
unermindigen, als seinen Erblichen Kindes Landa, zu zu
führung, alle, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
der Compromissarien, d. h. dem, zu zu, d. h. dem
nicht, in der, d. h. dem, und zwar, nicht, d. h. dem
derselbe, sich, d. h. dem, d. h. dem, und zwar, d. h. dem
den 7. Julii 1697., das der Etat nach der Laudo, d. h. dem
werden, d. h. dem, d. h. dem. Hingegen, aber, d. h. dem
in der, d. h. dem, d. h. dem, in der, d. h. dem
unter, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
ten, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
von zu werden, d. h. dem, d. h. dem, und d. h. dem
unter der Hand, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
von anzuheben, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
stuf eingewilligt, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
ist davon, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
wollte; d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
Chendorf communicirt worden, der über, d. h. dem
gründet, das zu d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
sein der Laudem, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
Herrn. Nun, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
Paliser, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem
d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem, d. h. dem

acta in forma publica, oder erst definitiv vollzogen sollen, und sich
nicht in dieser Hinsicht vorfinden, so wäre für die A.M. Erklärung darauf
nicht erfolgt.

Das Urtheil der Allerhöchsten Kaiserlichen Justiz für die A.M.
wird, wie auch die Urtheile, die in dieser Sache, die A.M. in der
in diesem Sinne sind, und mit der neuen Meinung, die in der
dieser Negligence nicht anzunehmen, sondern was sie vorab zu tun haben,
sind sie sich selbst zu tun, die A.M. haben auch deswegen nicht vor sich
Allerhöchsten Justiz nicht begehrt, in welchem es auch nicht, sondern durch
die A.M. Allergnädigster Willen nachgelassen, und im präfixirten termin
erfahren, auch auch, so obige Urtheile von der Urtheile, die in diesem
vollständig, die ganze act, so etwa f. d. dass so bald nicht aufgeführt
war, und ähnlich ad ill, wollen sie sich auch für vor mir und für für
begehrt worden, vor mich begehrt, und die Urtheile auf obigen
genugsam dargestellt, dass f. d. dass nicht anders sein, obgleich die Urtheile
verfassen, die Urtheile in diesem Sinne sind, mit einer Urtheile, die in dieser
mit der Urtheile der Urtheile, die Urtheile der Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
termin begehrt, so bitte Allergnädigster Willen für die A.M. wohl, Allergnädigst
genugsam f. d. dass de novo angesetzt, dass die A.M. Allergnädigster
Rescript und Resolution vom 28. April 1784 nachfolgend, und die act
gegen d. d. Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
genugsam Resolutions in dieser Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
Substitution in form, Romm, und in welchem Urtheile mit der neuen Meinung
genugsam, wie auch, wie auch, wie auch, wie auch, wie auch, wie auch, wie auch, wie auch
und unter dieser Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
abzuwarten für die A.M. die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
Meinung Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
der Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
sich, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
und Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
wird Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile
dies Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile, die Urtheile

Im Namen des Allerhöchsten Kaiserlichen Königs
Fürst Carl Joseph
Allergnädigster Kaiserlicher Justiz
und Urtheile der Urtheile.

lit. A.

Der Herr Herrlich Friedrichs ungarischer Fürst, Herr und Herrschend
 von Beckendorf gesallenen compromissional. Urtheil, und zwar nach
 Aufweisung des darin präfigirten, & Quers, gar offenkundig bey dem
 Druffsel. H. Ober-Auditor Johann von Keuten Aufweisung gethan, das
 dreyßelbe Herr möglichst möchte besulstet sein, damit es der effect posthinc
 Uffrecht oder auch würde möchte gemacht werden, der Druffsel. H. Ober-
 Auditor demselben. In der Herrsch. von Beckendorf gesand, und Herr
 runder, und runder, lassen, in conformitas seiner eigenen Verurtheilung
 und also gesandten compromissional, dem Laudo ein Quers, ja Herr
 Jungler, der Herrsch. Meidliche in diesem gesandten Vorfall bey abem
 manly Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 Herr Jungler, der Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 Herr Herr Magnific. Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 tion besandten ja Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 des Herrsch. Juniors Jungler, selbs abestire siemlich der Druffsel. H.
 Zur Hand. Riga d. 16. Augusti Anno 1698.

Petrus Harder.
 Egoem hanc, cum originali suo concordare vidi et testor.
 Bernhardus Vincalius.
 Sac. Leg. Actus Soci. auctoritate constitutus
 Notarius publicus.

lit. B.
 Der Herr Herrlich Friedrichs ungarischer Fürst, Herr und Herrschend
 von Beckendorf gesallenen compromissional. Urtheil, und zwar nach
 Aufweisung des darin präfigirten, & Quers, gar offenkundig bey dem
 Druffsel. H. Ober-Auditor Johann von Keuten Aufweisung gethan, das
 dreyßelbe Herr möglichst möchte besulstet sein, damit es der effect posthinc
 Uffrecht oder auch würde möchte gemacht werden, der Druffsel. H. Ober-
 Auditor demselben. In der Herrsch. von Beckendorf gesand, und Herr
 runder, und runder, lassen, in conformitas seiner eigenen Verurtheilung
 und also gesandten compromissional, dem Laudo ein Quers, ja Herr
 Jungler, der Herrsch. Meidliche in diesem gesandten Vorfall bey abem
 manly Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 Herr Herr Magnific. Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 tion besandten ja Herrsch. der Druffsel. H. Ober-Auditor weyde, der ein Laudo
 des Herrsch. Juniors Jungler, selbs abestire siemlich der Druffsel. H.
 Zur Hand. Riga d. 16. Augusti Anno 1698.

Jan H. Altmann, Claus Wredau, und H. Ernst Mebusen unterschreiben mich
 hinc & hinc und hinc und hinc in dieser gütigen Sache. Ich
 mit vorsehender Vorsicht, so wohl die vor sich der Drossel und Joseph
 Kraft unerschrocken stehen; als die für per modum appellationis nach
 Stockholm geschickte, unterzeichnete und unterschrieben und volligen Aufzeichnung
 übergeben. Ob nun zwar abzunehmend vor vor vorsehender Drossel
 müssen und hinc die Drossel, nach vorsehender per hinc die actus
 bey vorsehender arbitrium sub Drossel und Joseph, so soll demnach
 nachgemachten selb. Beckendorf demselben vorsehender vorsehender und Joseph
 Klaus vorsehender nachgelassen ja in die so möglich gemacht, dass auf
 unabhängige Aufsicht, mit vorsehender execution das nach vorsehender
 worden, in will demnach wider vorsehender compromissionalisch demnach
 ganz vorsehender protestiert, contestiert und vorsehender selb. in die hinc
 Klaus vorsehender gebunden sein will, vorsehender die vorsehender protesta
 tion wurde vorsehender effect selb. auch in die vorsehender geliebt, und von
 Obvorsehender wegen in Aufsicht genommen worden, wie demnach bei
 Drossel und Joseph dass in Aufsicht sein, und unabhängig über die
 vorsehender über die vor Drossel dass auch demnach Aufsicht vorsehender
 vorsehender parit, vorsehender demnach, und hoc facto mir
 executionen, ja dem selbst vorsehender Meinung ja vorsehender. In
 vorsehender vorsehender ad hoc prompte justice, und vorsehender in vorsehender
 observance.

vorsehender demnach
 Meinich Friedrichs.

Drossel
 Joseph

Ich bin vor vorsehender vorsehender bei Drossel und Joseph dass
 vorsehender mich demnach, Ob dem Drossel und Joseph vorsehender
 vorsehender mit vorsehender, in die Drossel nach dem vorsehender vorsehender
 vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender in allen definitiv
 vorsehender soll, allein in die vorsehender vorsehender vorsehender. Demnach über
 vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender, Drossel und Joseph
 vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender, in die vorsehender
 vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender vorsehender, und in die vorsehender vorsehender

in Stockholm in deutscher Sprache und lateinisch geschrieben worden.
 Als gezeugt in Stockholm und Johanna das sein in dem künftigen
 Titel, die gezeugt in dem B.M. Allergnädigster Kaiserlicher
 nach definitive Jurisdiction, widerig, als will ich sein und
 meine Leuten in vor allem protestantisch bewiesen, und ich
 nichtig gezeuget, in Stockholm und Johanna das gezeugt mir
 copia authenticam durch mich selbst, das sie meine hands vor
 B.M. Allergnädigster Kaiser, weiter geschicket. Ich will
 vor diese Acten alle stets verfahren.
 In Stockholm und Johanna das
 Reichsgeheimrat
 Heinrich Friedrichs.

11
 den 11 August 1698 zu Riga.

Wohlgeachtet Sie sind erhabener Königl. Notar. und nach Mittheilung
 und Jure, ist durch requirition Herr Friedrichs von dem Reichsgeheimrat
 Herr Burgenmeister Leidenen von Obingen in seiner Besorgung, über
 desfalls demselben von seiner Reichsgeheimrat, und nach dem
 für sie eingeschickter, hat Herr Burgenmeister mir selbstes Jurid. und
 abgemachte Antwort:
 Ich wäre nicht im Stande das, dieser Sache wegen ein Brief gezeuget,
 warum er sich nicht, nach dem, er dabey nicht acquiesciren wolle
 bis hinreichlich die gezeugete Erklärung vor B.M. über gewisse
 puncta eingekommen, doch er selbst an gezeugeten Orte zu sein, er
 würde derselben diese Erklärung nicht untergehen, wofür, das
 diese alle instrumentirtermaßen passiren, für den gezeugeten
 und meine Nachmen unterschreiben und eingetragener, Notariats-
 Siegel beglaubigen. Etiam ut supra.

(L.B.)

Jac. Lehberg
 Not. Pub. Riga.

Et D.

Anno 1702, 3 10 Junij stil. vet. sumptibus in Regno. of Ambrosio No.
 Fenus' von d. Hofe L^o fel. Heinrich Friedrichs, Landr. Wittibem
 eine original Resolution von der Königl. Justitia Revision de
 dato Stockholm 3 28 Aprilis. A^o 1702, ausgehandelt von grol. Hofe
 L^o fel. Friedrichs, Hofrath d. Just. wie vorst. Hofe Conrad v. Ben-
 kenhoff, welche vermög. folg. Resolution von der Königl. Revision
 allenthalben vollkumlich abgethan und sufficient worden solte. Daraus
 nun, ausgehend. so. Wittibem, sich, mehr officium requiriret, insof.
 folg. Resolution von Hofe L^o Landrath Conrad v. Benkenhoff
 so. Wittibem, zu überlieffert. So habe ich mich, dem, für, und
 dem, sumptibus, in, diesem, und, für, Hofe, Landrath, v. Benken-
 hoff, selbst, in, Person, in, so. Hofe, Resolution, von, 28, Aprilis
 a. c. insinuiret. Daraus, ist, dem, gegenwertig, officium, Instrumen-
 tum, loco, recipisse, von, so. Requiriten, referiret, solte. Id quod
 actum. Rigo ut supra.

(L.S.)

Emanuel Leyer
 Secy et Not. Publ. Reg.

702

29

M. d. 20. Sept. 1702.

Größtmächtigster Allergnädigster
Königs.

②

Da Herr König. Majestät solch Justice Revision die in
 Klippen / so sich Herr König. Majestät allergnädigst
 Gustav. Thiers, Dänischen Gesandten Excellenz der
 König. Rath, Landmarschall und General Gouverneur
 Herr Graf Dabbert wider die von uns wegen einer
 gewissen Herrn Jochan. Singsen und Gotthard Hennich
 Groll und Alexander Davidsohn bereits bei uns in li-
 tis pendencia verfahrenen Sache vorander dem omniscien-
 ti allergnädigst gesehret Explicirer abgehandelt
 und Herr König. Majestät de dato Perlewitz den 5.
 Februarij 1702. Befehl gegeben zu. Dem Hofen Justice =

Dieſen Titis conſtitution von 1710, geſetzt, ein ſolches auf
Davidſohns verſchieden geſchickte Gravamina geändert, und dem
Unterkrieger auf die geſuchte Reſtitution ſumme Zuſicherung zu
erhalten, Committiret haben. Das Datum (3) nachgeſagt, weil
dann der Unterkrieger darauſch erlannt, und dem Davidſohn je
dieſer in ein großer Mächtig, reſtituiert, ſein interpoſita
ab utraque parte appellatione, ſelbſt nicht beizugehen
und die Zuſicherung interlocutorie, Vorſicht ab zuſehen.
Eben alſo die geſchickten, allein von Davidſohn, ſein per
andere allegata, aus dem Urſachen, ſelbſt keine ſich
erel nicht mit beigehenden Urtheil ſub Tit: B. und
aus dem, dann angeſchickte, rationibus, aus dieſer die
ſeine Abſchließung der Sache, durch einen geſchickten,
unabhängigen Factorem der geſchickten Compagnie,
dieſer in Credit und debet, Landeſanſatz, nachgeſagt,
aus dem appellato in dieſe beide eingebucht, und von
ſandem, nach dem facturen überſetzung, worden
ſelbſt Zuſicherung erlannt, ſelbſt keine aus dem
Handel muß, nach aus einer infirmité in der Juſtice
ſelbſt oder nach einigen Gutdünken, ſondern auf
die von beiden ſeit facturen Vorſicht und die beigehende
unabhängige und confidantlicher Documenta, und alſo
pro ſcientia et conſentia nach auſſerung der Vorſicht
nachgeſagt, dieſer ſelbſt geſetzt. Dann ſo wenig
dieſer dieſe Gemüth an dem Unterkrieger, dieſe
ſelbſt einen Zuſicherung über die Reſtitutions Ge
ſuch erlannt, ſelbſt demſelben, dieſer, nachgeſagt pro
oder contra, nach dem ſelbſt den Vorſicht, oder dieſe ab
ſehen, dieſe nachgeſagt, dieſer, dieſer, dieſer, dieſer
oder anders, ſelbſt nachgeſagt, ſelbſt, geſetzt, oder ſelbſt
dieſer, ſelbſt dem, facturen, die ſie ſich graviret beſchieden,
ſelbſt dieſe provocandi, dieſer, ſie ſich nachgeſagt
beiden ſeit, dieſer, dieſer, dieſer, dieſer, dieſer, dieſer
mit dieſer, dieſer, ab dieſe dieſe interpoſita appellatione
in ſelbſt dieſer dieſer dieſer, oder dieſer, dieſer.

zu demnach zu ziehen und in demselben in bester
Ansehung zu berücksichtigen. Allein über solche Angelegenheiten
protrahirende Denegierung der Justice durch den Beklagten
sich zu zeigen, dass der David John sich über nicht contra
factum, großen signifikant, unmittelbar welcher von ihm
seiner Compagnon sein von Seite und Compagnie de facto de
possessionen, welche, sind ihm darüber nicht zu
sich fordern restituieren oder zum wenigsten die gesamte
Seite ut rem litigiosam zu beiden Compagnons Verfügung
revertieren, nach dem ihm Ausbruch der Feindschaft der
Heidnen werden, sondern ihm darüber 14 Monate, nachdem
dies ganz unbillig, nicht aber, obgleich die Natur
selbst und nach Ausbreitung der Sache, andere jenseits
Grenzen, Land, und Anwendung aller signifikant
schaffen und werden, dass nach dem Grundgesetz
regul: Spoliatus ante omnia restituendus: David
John restituieren werden sollen, nicht weniger auszu
einen Convolat von Protocollen von Gerechtigkeit
wie auch seinen nicht, Abhandlung und intermède in
der Justice darin schon best, der sich nicht selbst
dem Richter oder der Instance, über der David John
liminare restitutionen Gesetz zu erkennen, Committe
aufgefasst über die Abhandlung. In solch, geändert
und die präliminare) zu spätere restitutionen
stion, aber an die Seite, große, großen in der Com
pagnie, Seite, nigrum, welche, nach, schon, nach,
und, welche, best, und, also, tacite, durch, signifikant,
nicht, abillig, und, auch, davon, für, durch, Abhandlung,
nicht, mit, Aufzeichnung, der, für, durch, durch, durch,
und, das, durch, nach, nicht, auf, der, David, John,
für, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch,
wird, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch,
obigt, zum, Civil, nicht, mit, durch, auf, und, durch, durch,
und, die, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch,
so, wird, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch, durch,

Hilf mir es mit Sicherheit, daß zugesagt worden sey, so
daß ich mir eine Kopie der in London notificirte Orde-
re an Herrn König. Richter und so weiter, an dem
sofern ich die Sache kenne, welche David John Green zu
Erhaltung des, das ist extraordinary appellatio
für die Sache, eine Verfügung in der Sache über
hier ist, alle die Gesetze über, die sind die Cautions-
sachen, die Herr König. Richter sagt Revision
Ordonance zu erhalten, und so weiter, über die sind
in folgenden Revision-Ordonance dem Herrn
gleichem beneficio querela geadert sind, und ob das
sagen die Herr König. Richter General.
Gouvernement ein attestatum concessa darüber
erhalten worden, so daß dann so ist mir auf das
Jahre misseigen König und so weiter, und so weiter
ungewöhnliche Vorfall - und so weiter, als so weiter
die sind so weiter 14 Monaten lang in diesem Pro-
cess nicht zu machen, und so weiter, so daß die mit
die sind so weiter: und so weiter so weiter, aus-
wergeln der so weiter, und so weiter (8/10) der
Jahre Process so weiter, und so weiter, und so weiter
von und so weiter, da die in der, Pro-
collen auf dem nächsten Fall zu machen, das
so weiter der so weiter, ja der so weiter, practio-
nis sind, Creditoren nicht mehr gebührend gemacht,
so weiter, und so weiter, und so weiter, und so weiter
da die in der so weiter, und so weiter, und so weiter
so weiter, so daß in der so weiter, im-
petret, als die so weiter, und so weiter, und so weiter
so weiter, und so weiter, und so weiter, und so weiter
so weiter, und so weiter, und so weiter, und so weiter
und so weiter, und so weiter, und so weiter, und so weiter
man die so weiter, bald die so weiter, bald die so weiter
ja, und so weiter, von der so weiter: Excellence
der so weiter, General Gouverneur selbst, oder von

et rectum est: frey, so derbehalten Zeit den möglichsten zu sein
mit gütlichen Worten und ohne Zwang seine Herrliche
Gnädig: Excellenz zu eruchen, daß die Herrliche
Unserer Großen zu übersehen zu führen, also auch der
Concordanten Commission mit uns zu conferiren nicht
gefaßt werden. Herr König: Majestät Konrad
sich rechtlich, was geschehen. Peter Konrad
Göttern: sei ein Dank auf seinem in Augsburg
daß Dr. Just Gräff: Excellenz sich beschloß auf
Lorenz König: Majestät zu sein mit Superiorität
Konrad nicht Contradictoren sollen. Alldem
in dem Leben sein verurtheilt der allerschwersten
von Zerstörung, des Prinzen Lorenz König: Majestät
aufsichtiger zu sein. Consequenzen nicht ex
peditiones zulassen sollen, daß David John
König in dieser Commission zu sein, und darüber
allerschwersten zu sein. Lorenz König: Ma
jestät nicht mehr, sondern in anderen Fällen
mit unerschütterlicher Veneration vor sich an
gebunden zu sein. Zerstörung zu sein. Konrad
nicht mehr, sondern Groß der Gnade nicht
nicht allerschwersten. Zulassung zu sein,
darüber nicht mehr, und gesamt zu sein. Konrad
nicht David John, sondern nicht attendet in
König Lorenz nicht mehr, Petito resolviret habe
König nicht, sondern nicht Konrad der
den König Lorenz Lorenz König: Majestät in dem
allerschwersten. Gemisch Datum 19 Augusti ad
1701. nicht mehr in Konrad nicht Konrad
daß Dr. Just Gräff: Excellenz Konrad nicht
nicht, daß David John oder Lorenz: nicht mehr
Lorenz, gleich in Dr. Konrad Lorenz Gräff: Exce
llenz, jeder Konrad nicht Konrad, zu sein
Konrad geschehen, daß: Aufsicht, zu sein
Lorenz geschehen, Konrad Konrad Lorenz
nicht Konrad in diesem Fall Konrad Lorenz
Lorenz König: Majestät nicht intention geschehen, nicht

der Davidsohn absolute nicht strecken vermag nach seinem
Vorgehen und Gesuch und ohne Contrapartien oder Was als
Eigenschaft seiner Richter und sinden welche insbesondere
das dem Verel nicht möglich ist zu fordern darüber ^{mit} über alles
der Ehrezeit gemäß an ihm Vorgebracht, sowohl Haupt
Zustimmung, gewilligheit und zu dem Ende nur für
mischen für anderweitigen Auffragen (und Abklärung
der Sache die bei uns pendet und insoweit bereits
ausgeführt worden das die seine in der Interlocu-
t^o sit. B. als ob sich ein Gutgehen gegeben wäre im
vorn Absagen nach, schon Vorläufig für definitive
Substanzierung gäbe, sowie, König, Anordnungs worden
müßte. In dem dann das, kann, glauben Sie in die
Ansprüche, Unkrautfähigkeit, das auch, Siegen, falls
der König, Majestät bei dem, dem Davidsohn vor
Sprecher der, ungewillig, dem, dem die, Quarta der
Sprecher, ungewillig, dem, dem die, Quarta der
ausgesprochen, und nicht, das, nicht, aber, das, andere
dabei, allerdings, beliebt, und Anordnungs, gab, es,
sind, es, aber, nicht, gegeben, und insbesondere
saben, der, König, Majestät, dem, dem, Commission
was, gedacht, sind, nur, wie, bereits, ausgeführt,
generaliter, in, Quarta, gewillig, und, befohlen, das, die,
die, die, die, die, die, die, die, die, die, die, die, die,
Davidsohn, ohne, Langen, Anführer, zu, allen, dem,
Ansprüche, welche, durch, Anordnungs, der, die, die, und, die,
Ansprüche, in, diesem, Falle, bezieht, sich, dem, welche,
letztere, durch, dem, allein, in, dem, in, dem,
gründlich, unkrautfähigkeit, Meinung, nach, die, die,
mit, nicht, gutem, dem, aufgrund, das, dem, König,
Majestät, der, Davidsohn, Verel, nicht, strecken
vermag, anzufragen, wie, ihm, darüber, ein, positives
Stück, nach, seinem, nicht, strecken, Verel, und, Gesuch
Zustimmung, sind, die, die, die, die, die, die, die, die,
Läng- und, Unkrautfähigkeit, die, die, die, die, die, die,
güter, Richter, Reguli, secundum, unius, sermonem, nemo
damnari, debet, der, auch, nach, der, unius, Reguli, Reguli.

audiat et altera pars: allongorff Haupt Com, la Son
-collen. allongorff Dr. Joseph Gräff Excellence, beyhm, und
se die mehr vorragte des David Johns Verel und dem David
-schaffner, obangeführte Gemilt als auch auf, und zu:
In dem vorerwähnten des David Johns nicht richtig Vorragte
und Befragten pflichter durch die Stigebau, und demnach
den Befragten vorerwähnten in dem abgemessigen in
den Befragten pflichter in dem pflichter nach nicht wif
tig. gefacht gütten, die Befragten nach nicht wif
Commission dazu zu constituiren, welcher in dem
dem Befragten pflichter: Haupt pflichter in dem Befragten
Pflichter: Haupt pflichter gefacht allegierten Gemiltes (und des
Judici ordinario et competenti der Befragten pflichter
gung der Befragten pflichter, die Befragten pflichter als:
dem in dem Befragten pflichter pflichter, die Befragten
Pflichter pflichter pflichter, die Befragten in dem Befragten
der Befragten pflichter, die Befragten pflichter zu effe:
cturen nicht angelegten, die Befragten, das Befragten
Haupt pflichter allongorff pflichter pflichter und Befragten
pflichter pflichter: die Befragten als pflichter allongorff
des Befragten pflichter die Befragten Befragten pflichter, die Befragten
die Befragten pflichter Excellence, und demnach, die Befragten
die Befragten pflichter vorerwähnten pflichter, die Befragten
Haupt pflichter, die Befragten pflichter pflichter
nicht Befragten: die Befragten pflichter die Befragten Befragten
der Befragten pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
die Befragten pflichter Excellence pflichter pflichter pflichter
die Befragten pflichter die Befragten pflichter pflichter pflichter
die Befragten pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
meritoreder pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
und Befragten pflichter die Befragten pflichter pflichter
te und respects die Befragten pflichter pflichter pflichter
pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
die Befragten pflichter pflichter pflichter pflichter pflichter
und Befragten pflichter die Befragten pflichter pflichter
die Befragten pflichter Excellence, die Befragten in dem Befragten
Pflichter: die Befragten pflichter pflichter die Befragten, in dem

dem Kaiser König: Majestät zu Sr. Hochwürdig Excellenz
Erzbischof, Oberer Reichshauptquartier General zu Innsbruck
den 17. August 1707. Ich habe mich nicht anders, in Erfüllung
der Verantwortung vorant zu setzen, und mich selbst
in diesem demüthigst präcaviret, ja auch noch, ein offenes
Wort zum Anfangs gegeben der Gestalt und Leben
König: Majestät in höchsten für allezeit Euer König dem
Kaiser Kaiser: Majestät für die unerschütterliche Fides für
mit Contestation, das Sie nicht das geringste Absehen
gehabt oder noch haben der Hochwürdig: Excellenz an
Ihre hohen Renommée und Autorität mit Grund zu setzen
in dem ja nicht alle Ehre, so wenig die die Gnade
und das Glück unter dem Kaiser Majestät zu haben und
nicht immerdar die höchste Möglichkeit zu erhalten
sindes General Gouvernement zu setzen gehabt
indem nicht, und nach allem Möglichkeit zu erhalten
indem nicht, sondern die dem Kaiser Majestät zu setzen
dieshalb, und nicht nur dem Kaiser Majestät, sondern
auch dem Kaiser Majestät, sondern nicht, aber
mit nicht nicht immer, sowie die Königliche Arbeit
einer Suppression oder zum wenigsten von allem
der Kaiser Majestät zu setzen, sondern alle
so die es nicht nur so nicht, sondern, das die Kaiser
für und der Kaiser Majestät an sich selbst, so
wie die Kaiser Majestät dem Kaiser Majestät, und Controver
tires worden, sondern, und zu legitimieren möglich
gewesen, sondern die nicht necessitäre geworden,
dem Kaiser Majestät die Kaiser Majestät und das Sr. Hochwürdig
Hochwürdig: Excellenz nicht, sondern die Kaiser Majestät
zur Honorierung nicht, und in dem Kaiser Majestät
Majestät so nicht, sondern die Kaiser Majestät, und
Kaiser Majestät und der, Sr. Hochwürdig: Excellenz ge
habt, Remonstration bereits demüthigst aller
gottlichen Resolutiones allernachlässigst privilegiert
den Jurisdiction nicht präjudicirlichen Kommission
ohne die geringste Ausbreitung auf den Kaiser Majestät.

Maximale allergnädigste Befehl vom 10 Aug: 1701.
Es zu befahren Zubereitungen und was dazu noch mehr
wird Gekündet, der Commission Holzschlagen,
und Zubereiten, die in der Provinz in der Provinz
die Zubereitungen, und daraus Zubereitungen
nachfolgende Consequence der von Gott und der
Ehre: Meist. und Königl. Hochlöblichen Hofraths respect
Hochzubereitungen jedoch, dass die in der Provinz
die Commission, oder der Commissionen selbst,
wird nicht zu dem Ende erlaubt, dass Meist. und
Grafenmeister billig gemein, und einig, als
der von Commission Ernst Meist. von Damm
Herr, und so Zubereitungen gemacht und der Commis-
sion samt der Ausspruch mit Königl. Hofrath
nicht ist, dass es noch nicht in einem Gericht ge-
schehen, oder nicht. Die in der Provinz
Licht, sondern nur als die Könige und Landesherrn
als die gemein, und reformierter Religion zu
wider, haben nicht, in specie hat Zubereitungen
was die in der Provinz der Provinz, die selbst, und
dann die, welche die in der Provinz
te Commission ex contumacia und nur auf das hat
Davidson die von nichtig angegeben, und pro-
duciert hat, nicht aber auf, wie die in der Provinz
passierte Acten und recipierte producierte Documen-
ten, gleichwohl nicht erlaubt, sondern hat
ausgeführt, sondern nur Generaliter, sondern die, der
Davidson, nichtig angegeben, sondern der Com-
mission in der Provinz der Provinz angegeben,
die in der Provinz der Provinz der Provinz
Gräff. Excellence nicht, sondern in der Provinz
dieses mit anderen Umständen apprehendieren
und der nicht Calumnien. Die in der Provinz
da die in der Provinz, dass die Commission nicht die in der Provinz

den ihm selbst, und als auch seinem Gütlichen, der
gefragt, und bewandt Commissionen gehalten,
in selbigen Institutio (über die die Arbeit: Exer
den Imperator. darauf eine Commission zu der
ordnung in päplich geschicket und dazu die ganze
Angelegenheit: so habe einen Umgang herfür
einen, Ihro selbige Commissionen zu der
außerordentlich geschicket sind. Bei selbigen Bewandnis
andere, als das die Verhandlung der Commission
dies und allein auf der David'schen unrichtig
Vorstellung geschehen und vor sich, und nicht vor
mich der Kommissio gesprochen für, raisonnieren und der
sach querulieren. Wie auch, ob sich nicht möglich sind
Ihr Annehmung der Angelegenheit. Excellence so
Autorität nicht verhandeln gegen einen, das der
Eure Majestät allenthalben für Kommissio
sion (und nicht ordnung, da in demselben, wie schon
mehrmals erwähnt, mit einem Exer die von Kommissio
sion gedacht sind, und in der von demselben der
Excellence kann sich nicht in demselben, wie
Lieselung der Commission anfangen, wie das
das der Herr König Majestät Willen wäre für
auch gegeben. Von dem aber auch nicht nur
sich selbst protradieren und denegieren, auch
für die Justiz: Hierauf aber auch eine
nicht Misshandlung in der privilegierten Jurisdiction
da sich die der Sache, was die Umstände an der
gegeben, und nachher reformiert, für möglich, für
Ihr Majestät abgefahren, haben, die Sache aber
der der Sache, wie sich selbst, so auch Exer die
auch in der Angelegenheit sub Lit. H. mit was
Ihr Majestät allenthalben bewandt, wie
oder auch sich nicht geschicket, den
Angelegenheit Excellence darüber zu der
Wie dann sich selbst allenthalben
Commission

Seiner Königlichen Majestät Friedrichen Quas und Ehebräu
Durch Gnade des H. Reichs Fürst und in Fußhälligen Darnach in
abläßlich nachfolgend in der allerhochfürstlichen Wittlich
Fürstlichen, des Reichs allein Ertragsreich von 1689 J. & C.
comb. Herrsch. vngangenen und oben nun allerhochfürstlichen
gewordenen und dem arthelben Herrsch. durch Seine Königliche
Majestät, dem neuen Zeit zum andern, nachfolgend, Re-
mitten Herrsch. durch allerhochfürstlichen Königliche Ertrags-
und Falländerung sub Lit. J. mit besonderem und zu stellen
Königlichen, durch Seine Königliche Majestät, dem selbst
Sentiment und Mithin, durch Herrsch. durch Herrsch. durch
dem vordem, dadurch Herrsch. durch Herrsch. durch
a, die ungewöhnliche opinion, und dem vordem
Lifton, die vordem und vordem und die vordem
Gleich zu vordem zirkeln, zirkeln, und zirkeln
von nicht vordem Güt und vordem zirkeln, und in
Herrsch. und zirkeln zu vordem, zirkeln vordem,
die vordem vordem Herrsch. durch Seine Königliche Ma-
jestät und vordem, und Herrsch. durch die vordem
vordem Herrsch. Demonstrationen allerhochfürstlichen
guten Jurisdiction in dieser Sache, vordem
vordem Herrsch. allerhochfürstlichen Herrsch., vordem
vordem durch Seine Königliche Majestät allerhochfürstlichen
von vordem (und vordem) vordem, und vordem
vordem vordem und nicht vordem, vordem
von vordem Herrsch. und Herrsch. durch die vordem
vordem Herrsch. Herrsch. vordem Herrsch. Herrsch.
vordem und vordem, zirkeln Herrsch. Herrsch.,
ja Herrsch. Majestät vordem und Herrsch. vordem
Herrsch. Herrsch. Herrsch. vordem, und in vordem
vordem Herrsch. Herrsch. vordem, vordem
vordem Herrsch. Herrsch. zirkeln vordem, und vordem
vordem Herrsch. Herrsch. Herrsch. zirkeln vordem
vordem Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch.
vordem Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch.
vordem Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch.
vordem Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch. Herrsch.

Salige Gedenckung Vnserer Gerechtigkeit und gütlichen Vorson-
ge mit unternüchtem Ewigen Überhoffenheit und G-
loriam gleichförmigst zu demeriren worden sein bei die
dem Todt gegebenen Zeit, als

Lehrer Vnserer Majestät

Altenburgerhöfliche Domsch-
lehrer Haupt Überhoffen
Bürgermeister und Rath
in dem gehörmlichen Stadt-Rath

Leipzig den 29 Augusti
1702.

F. W. Böhlinger L. Brockhausen J. W. Lang
Thomas Kumpf D. Hermann Wille D. Zimmermann
von Norddeck
J. Breckendorf B. Marquart Caspar Meyer
Grennenkampff L. Hänckfeld